

*Bericht des Petitionsausschusses Nr. 38 vom 6. Dezember 2005*

Der Petitionsausschuss hat am 6. Dezember 2005 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/147

**Gegenstand:** Steuernachzahlung

**Begründung:** Der Petent strebt an, dass das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung rückwirkend auf seinen persönlichen Steuerfall angewandt wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung geänderte Erklärungen zu seinen Kapitalerträgen abgegeben. Eine abweichende Beurteilung seines Steuerfalles käme deshalb nur im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme in Betracht. Dann müsste vorliegend durch die Nichtanwendung des Gesetzes eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Ungerechtigkeit eintreten.

Das ist nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses nicht der Fall. Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen seit jeher zu den steuerpflichtigen Einkünften. Das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung war nach seinem Sinn und Zweck als eine vorübergehende, zeitlich eng begrenzte Möglichkeit geschaffen worden, um bisher Steuerunehrlichen einen zusätzlichen Anreiz zu bieten, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Nach seinem eindeutigen Wortlaut gilt dieses Gesetz nur für Erklärungen, die nach dem 31. Dezember 2003 bis spätestens 31. März 2005 abgegeben wurden. Die Anwendung des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung die Angaben bereits korrigiert oder ergänzt wurden. Damit ist das Gesetz auf bereits abgeschlossene oder auch noch in Bearbeitung befindliche Fälle nicht anwendbar.

Der Gesetzgeber hat die Ungleichbehandlung in Kauf genommen. Damit ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass eine andere Beurteilung des vorgelegten Steuerfalles nicht in Betracht kommt.

Soweit der Petent bittet, von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, ist darauf zu verweisen, dass nach den Vorschriften der Abgabenordnung bei einer Selbstanzeige unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit eintritt.

**Eingabe-Nr.:** L 16/148

**Gegenstand:** Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass anlässlich eines Ermittlungsverfahrens, bei dem ein Reihen-DNA-Test durchgeführt wurde, Polizei und Staatsanwaltschaft Druck auf ihn ausgeübt hätten, um ihn zur Abgabe einer Speichelprobe zu bewegen. Er habe sich berechtigt aus Datenschutz- und sonstigen Rechtsgründen geweigert. Letztlich habe man ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet, um die Abgabe einer Speichel- beziehungsweise Blutprobe anzuordnen. Dieses Vorgehen der Ermittlungsbehörden verletze ihn massiv in seinen Rechten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit sich der Petent über das Verhalten der Ortspolizeibehörde Bremerhaven beschwert, besteht keine Prüfungskompetenz durch den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft. Deshalb wurde bereits die erste Petition des Petenten an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven weitergeleitet.

Der Vorwurf, der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft habe Druck auf den Petenten ausgeübt, konnte durch eine dienstliche Stellungnahme des Beamten nicht bestätigt werden. Weitere Möglichkeiten, den Sachverhalt aufzuklären, hat der Petitionsausschuss nicht.

Der vorliegende Fall zeigt die rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von DNA-Massentests, deren Voraussetzungen in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich geregelt sind. Da eine gesetzliche Regelung solcher Tests als strafprozessuale Zwangsmaßnahme gegen Nichtverdächtige nicht existiert, müssen die Strafverfolgungsorgane einen Anfangsverdacht gegen eine Vielzahl von Personen begründen, obwohl von vornherein fest steht, dass ein und dieselbe Person alle in Rede stehenden Straftaten begangen hat. Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, er werde sich in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der forensischen DNA-Analyse für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des DNA-Massentests einsetzen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/165

**Gegenstand:** Beschwerde über eine Richterin

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über eine Richterin. Sie meint, diese sei voreingenommen gewesen. So habe sie in einem einstweiligen Rechtschutzverfahren den Streitwert so niedrig angesetzt, dass kein Rechtsmittel möglich war. Außerdem habe sie diverse Zeugen nicht gehört, obwohl sie benannt gewesen seien. In einem anderen Verfahren habe die Richterin eine Ortsbesichtigung durchgeführt, obwohl ihr die nötigen Fachkenntnisse gefehlt hätten.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit gehört die Entscheidung, ob und welche Zeugen zu hören sind, und die Würdigung dieser Aussagen. Das gleiche gilt für die Frage, ob ein Gericht eine Ortsbesichtigung durchführt und wie die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu verwerten sind.

Soweit die Petentin vorträgt, die Richterin sei ihr gegenüber voreingenommen gewesen, hätte sie diese Überlegungen am Rande der mündlichen Verhandlung mit ihrem Anwalt besprechen können, um eine Ablehnung der Richterin wegen Befangenheit zu erwägen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Petentin in beiden Verfahren anwaltlich vertreten war. Es ist in erster Linie Sache ihres Bevollmächtigten, die Sichtweise seiner Mandantin in das Verfahren einzuführen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/150

**Gegenstand:** Änderung des bremischen Vergabegesetzes

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, die Auftragssumme für öffentliche Ausschreibungen auf mindestens 50.000 Euro anzuheben. Sie trägt vor, im Falle beschränkter Ausschreibungen könne die ausschreibende Stelle auswählen, welche Betriebe sie zur Angebotsabgabe auffordere. Dementsprechend könne sie die Gesamtheit der monetären Vorteile für das Land Bremen bei der Auftragsvergabe berücksichtigen. Außerdem sei bei vielen auswärtigen Firmen fraglich, ob sie sich an die Tariftreueerklärung hielten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das bremische Vergabegesetz gilt für Bauaufträge ab einer geschätzten Auftragssumme von 10.000 Euro. Es fordert von den öffentlichen Auftraggebern für diese Bauaufträge die Einhaltung der VOB/A. Danach ist die öffentliche Ausschreibung das Regelverfahren. Eine beschränkte Ausschreibung ist dann zulässig, wenn eine öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde, eine vorher durchgeführte öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis hatte oder eine öffentliche Ausschreibung aus anderen besonderen Gründen (wie zum Beispiel Geheimhaltung) unzweckmäßig wäre.

In Bremen entscheiden die Bauaufträge vergebenden Stellen eigenverantwortlich darüber, in welchen konkreten Einzelfällen die Merkmale für eine beschränkte Ausschreibung vorliegen. Ein verbindlicher Grenzwert für die beschränkte Ausschreibung für alle Arten von Bauleistungen existiert nicht. Ein solches Vorgehen wäre nach Auffassung des Petitionsausschusses auch problematisch, weil so nicht alle unterschiedlichen Gegebenheiten gleichermaßen angemessen berücksichtigt werden könnten. Arbeiten, wie sie auch die Petentin ausführt, werden bereits jetzt in der bremischen Verwaltung und in bremischen Gesellschaften häufig bis 40.000 Euro beschränkt ausgeschrieben. Damit ist den Vorstellungen der Petentin weitgehend entsprochen.

Bei beschränkten Ausschreibungen werden verstärkt qualifizierte Fachfirmen aus Bremen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Aus Gründen der Gleichbehandlung dürfen allerdings Bieter, die aufgrund ihres Firmensitzes ihre Steuern an die bremische Finanzverwaltung zahlen, nicht planmäßig bevorzugt werden. Deshalb werden bei beschränkten Ausschreibungen in der Regel auch bewährte und bekannte Firmen außerhalb Bremens zur Angebotsabgabe aufgefordert.

**Eingabe-Nr.:** L 16/166

**Gegenstand:** Änderung des Abgeordnetengesetzes

**Begründung:** Der Petent setzt sich für eine Abschaffung des Sterbegeldes und die Änderung der Hinterbliebenenversorgung für Abgeordnete ein. Er

sieht darin eine Privilegierung von Abgeordneten und eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, weil das Sterbegeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ersatzlos entfallen ist.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat mitgeteilt, einige Landesparlamente hätten das Sterbegeld abgesenkt oder abgeschafft. Auch die Hinterbliebenenversorgung sei teilweise reduziert worden. Er habe deshalb die vorliegende Petition zum Anlass genommen, auch in Bremen in diese Diskussion einzutreten, und deshalb die Eingabe an die Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft weitergeleitet.